Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1057.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten März 1827., die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Ich habe den General-Lieutenant von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths ernannt, an dessen Sitzungen derselbe, so oft er sich in Berlin anwesend befindet, Theil nehmen wird. Ich überlasse dem Staatsrath, wegen seiner Einführung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 1058.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten März 1827., die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

Da die Vorschrift des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welche bestimmt:

„die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll,"

sich auf das militairische Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muß; so verordne Ich hierdurch, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militair-Per-

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1827.)

Personen auch in denjenigen Landestheilen, worin zur Zeit die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht Gesetzes Kraft erhalten hat, überall verfahren werde, und beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 22sten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hake und
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.

(No. 1059.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten April 1827., über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1sten Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1060.)

(No. 1060.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten April 1827., wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.

Ich habe aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte ersehen, daß die Summe von 11,242,347 Rthlr. Kassenanweisungen, in welche die auf dem Etat der Staatsschulden vom 17ten Januar 1820. stehende frühere unverzinsliche Staatsschuld der Tresor- und Thalerscheine und der Kassenbillets Litt. A. nach Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung No. 904.) umgeschrieben worden sind, bei dem jetzigen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassen-Anweisungen nicht mehr ausreichend ist, und will deshalb eine Vermehrung dieses Zirkulationsmittels gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren nachgeben, jedoch den Betrag der neu auszufertigenden Kassenanweisungen auf Sechs Millionen Thaler Kourant beschränken. Ich weise deshalb Sie, den Finanzminister, hierdurch an, die oben erwähnte Summe in Staats-Schuld-Scheinen oder Domainen-Pfandbriefen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu überweisen, und beauftrage die letztere hiermit, diese Sechs Millionen Thaler Staatspapiere, nachdem solche von ihr durch ein Vermerk außer Kours gesetzt sind, in ihrem Depositorio verwahrlich niederzulegen, dagegen aber Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, in Apoints zur einen Hälfte von 50 Rthlr. und zur andern von 1 Rthlr., auszufertigen und an die General-Staatskasse, nach Maaßgabe der niedergelegten vorgedachten Staatspapiere, abzuliefern. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat jedesmal nach erfolgter Deposition der Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe die Littera und Nummer und den Betrag derselben, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die Fonds des Realisations-Komtoirs in Berlin, bei welchen die Kassenanweisungen nach §. III. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. zu jeder Zeit gegen baares Geld umgesetzt werden können, sind, soweit es nöthig ist, zu verstärken, wornach Ich das Erforderliche bereits besonders erlassen habe. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Aufbewahrung der hiernach bei ihr zu deponirenden Staatspapiere bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen fortzusetzen und gilt übrigens alles, was Ich in Meiner Order wegen Einführung der Kassenanweisungen vom 21sten Dezember 1824. und in der wegen Gültigkeit beschädigter Kassenanweisungen vom 9ten April 1825. (Gesetzsammlung No. 927.) angeordnet habe, auch von den Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, welche nach Meiner gegenwärtigen Order ausgegeben werden, weshalb auch diese, um eine Ver-

Verschiedenheit zwischen den Kassenanweisungen selbst zu beseitigen, unter demselben Datum, wie die bereits zirkulirenden, auszufertigen sind.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz und
an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 1061.) Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28sten April 1827., soweit dieselbe die Auflösung der durch Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergesetzten Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Aus dem Berichte vom 25sten v. M. habe Ich die Resultate ersehen, welche die der Immediat-Kommission von Mir aufgetragene Verwaltung der Restangelegenheiten durch den regelmäßigen und thätigen Gang ihrer Amtswirksamkeit herbeigeführt hat, und in welcher Lage die einzelnen Geschäftszweige dieser Verwaltung sich gegenwärtig befinden. Da Ich bereits durch Meine Order vom 31sten v. M. die Restenfonds dem Finanzminister zu überweisen Mich veranlaßt gesehen habe; so will Ich die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung, nach Ihrem Antrage, nunmehr definitiv auflösen, und die weitere Bearbeitung und Vollführung der ihr übertragen gewesenen Geschäfte dem Finanzminister überweisen. ꝛc.

Berlin, den 28sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung.
